

Per E-Mail

An die Munizipal- und
Burgergemeinden

Datum 24. Oktober 2020

Information an die Gemeinden und Burgergemeinden – Coronavirus (COVID-19)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Kanton Wallis ist derzeit der am stärksten von der COVID-19-Pandemie betroffene Kanton der Schweiz, obwohl auch die Situation auf nationaler Ebene bereits sehr ernst ist. Angesichts der exponentiellen Zunahme von Fällen und Krankenhausaufenthalten ergriff der Staatsrat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 strenge Massnahmen, um die Ausbreitung der Kontamination einzudämmen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Wirtschaft so weit wie möglich erhalten bleibt. So beschloss er, ab Donnerstag, dem 22. Oktober, neue Beschränkungen aufzuerlegen, wie die vollständige Schliessung von Nachbars und Diskotheken, die vorzeitige Schliessung anderer öffentlicher Einrichtungen um 22 Uhr und die Schliessung von Unterhaltungs- und Erholungsstätten. Er hat auch beschlossen, Veranstaltungen und Aktivitäten mit mehr als zehn Personen im öffentlichen oder privaten Bereichen zu verbieten (vorbehaltlich Ausnahmen, die vom Staatsrat beschlossen werden können, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht).

Die vom Staatsrat am 21. Oktober 2020 getroffenen Massnahmen treten am Donnerstag, 22. Oktober 2020 in Kraft und gelten so lange wie nötig, spätestens aber bis zum 30. November 2020.

Je nach Entwicklung der Gesundheitssituation muss der Staatsrat möglicherweise neue Massnahmen ergreifen.

Zur Erinnerung informieren wir Sie über folgendes.

1. Koordinationsgruppe « Coronavirus und Walliser Gemeinden »

Mit Beschluss vom 23. März 2020 hat der Staatsrat eine Koordinationsgruppe "Coronavirus und Walliser Gemeinden" eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die aktuellen Entwicklungen zu verfolgen und die Informationen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu koordinieren.

Diese Gruppe steht unter dem Vorsitz von Staatsrat Frédéric Favre und besteht aus Stéphane Coppey, Präsident des Walliser Gemeindebundes, Niklaus Furger, Präsident des Walliser Städtebundes, Olivier Beney, Generalsekretär des DSIS, Maurice Chevrier, Dienstchef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, und Pierre-Martin Moulin, stellvertretender Generalsekretär des DSIS.

Anfragen von Gemeinden im Zusammenhang mit kantonalen oder eidgenössischen Entscheiden, die Auswirkungen auf sie haben, sind an den Walliser Gemeindeverband zu

richten (per E-Mail: info@fcv-vwg.ch), der diese zusammenfasst und als Bindeglied zwischen den Gemeinden und der Koordinationsgruppe fungiert.

Angesichts der aktuellen Gesundheitssituation wird die Koordinationsgruppe den Versand von Informationen an die Gemeinden (CoronaFAQ Kanton - Gemeinden) wiederaufnehmen.

2. Durchführung von Ur- und Burgerversammlungen

Mit Entscheid vom 21. Oktober 2020 hat der Staatsrat beschlossen, Veranstaltungen und Aktivitäten mit mehr als zehn Personen im öffentlichen oder privaten Raum zu verbieten (Ausnahmen, die vom Staatsrat ausgesprochen werden können, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht).

Folglich können die geplanten Ur- und Burgerversammlungen derzeit nicht stattfinden und müssen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Dasselbe gilt für Versammlungen politischer Parteien.

Der Staatsrat beabsichtigt nicht, von diesem Verbot abzuweichen.

Zur Erinnerung: Wenn ein Fall höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophe, Epidemie usw.) die Einberufung einer Urversammlung verhindert, ist der Gemeinderat gemäss Art. 19 GemG befugt, über **unaufschiebbare Angelegenheiten** zu entscheiden.

Der Kanton informiert Sie, sobald die Ur- und Burgerversammlungen wieder einberufen werden können.

Eine Klarstellung: Bei der Erneuerung des Gemeinderates kann die Genehmigung des Voranschlags um 60 Tage hinausgeschoben werden (Art. 7 Abs. 3 GemG). Der Voranschlag 2021 kann somit bis zum 20. Februar 2021 genehmigt werden. Es ist daher nicht nötig, beim Staatsrat oder dem zuständigen Departement eine Ausnahmeregelung oder einen Antrag auf Verlängerung der im GemG vorgesehenen gesetzlichen Fristen zu beantragen.

3. Gemeinderats- und Generalratssitzungen

Das Verbot in Ziffer 2 betrifft Ur- und Burgerversammlungen. **Es gilt nicht für Gemeinderatssitzungen**, die auch dann stattfinden können, wenn mehr als zehn Personen anwesend sind (das Funktionieren der Gemeinden muss gewährleistet sein, was einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht).

Ebenso ist der Generalrat dazu berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie der Grosse Rat und der Verfassungsrat, zu tagen, d.h. vorbehaltlich der Einhaltung der Empfehlungen des BAG und der Bestimmungen der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020.

4. Gemeindewahlen vom 1. und 15. November 2020, eidgenössische Volksabstimmung vom 29. November 2020

Die für den 1. und 15. November 2020 vorgesehenen Gemeindewahlen finden statt.

Die für den 29. November 2020 geplante eidgenössische Volksabstimmung findet statt. Bis heute hat der Bundesrat keinen Beschluss zur Verschiebung dieser Abstimmung gefasst.

Die Stimmabgabe an der Urne ist für diese Urnengänge möglich.

Die Empfehlungen des Staatsrates betreffend die Organisation der Wahl- und Auszählbüros für die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. September 2020 bleiben mit folgenden Klarstellungen auch für die Gemeindewahlen vom 1. und 15. November 2020 und die eidgenössische Volksabstimmung vom 29. November 2020 gültig:

- Die Auszählbüros können unabhängig von einer Mitgliederzahl funktionieren. Diese Ausnahme wurde vom Staatsrat in Anbetracht des überwiegenden öffentlichen Interesses beschlossen, das bei den Gemeindewahlen und der eidgenössischen Volksabstimmung vom 29. November 2020 vorliegt.
- Das Tragen einer Maske ist in den Wahllokalen obligatorisch. Bürger, die an der Wahlurne wählen, müssen ebenfalls eine Maske tragen.
- Das Tragen einer Maske ist in den Auszählbüros nach wie vor Pflicht.

5. Öffentlicher Anschlag und Internetseite

Wir laden die Gemeinden ein, alle Informationen und Empfehlungen von Bund und Kanton im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) im öffentlichen Anschlagkasten und auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Der Staatsrat bittet Sie eindringlich, die Entwicklung der eidgenössischen und kantonalen Empfehlungen aufmerksam zu verfolgen, und wird es nicht versäumen, Ihnen gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Wir verbleiben, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Der Staatskanzler

Philipp Spörri